

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Magdeburg-Stendal			
Ggf. Standort	Stendal			
Studiengang	Risikomanagement - Management von unternehmerischen Risiken			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2008/09			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	21 planmäßig pro Jahr (nicht zulassungsbeschränkt)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	2013-2019: 17,4 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	2014-2018: 14,8 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	21.02.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang „Risikomanagement - Management von unternehmerischen Risiken“ ermöglicht Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums die Vertiefung und Erweiterung ihres Fachwissens im Bereich des Risikomanagements. Ziel des Studiums ist es, Aufgaben wie Risikoprävention, -analyse und -steuerung zu bewältigen, welche im Umgang mit Risikomanagement auftreten. Der Fokus des Studiengangs liegt auf qualitativen Komponenten des Risikomanagements, dabei werden auch quantitative Methoden gelehrt. Auf Finanzinstitute ausgerichtete Aspekte des Risikomanagements stehen nicht im Vordergrund der Lehre. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium mit einem hohen Anteil an Präsenzlehre, aber auch Blended-Learning-Elementen, insbesondere im Modul Forschungsprojekt, das in Kooperation mit der Johannes-Kepler-Universität Linz durchgeführt wird.

Zu den Tätigkeitsfeldern gehören die Planung und Implementierung von Risikomanagementsystemen und die selbständige Beratung, Prüfung und Unterstützung bei Risikofragen. Zielgruppe sind Studieninteressierte aus den hochschuleigenen Bachelorstudiengängen sowie aus anderen Hochschulen der Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen, aber auch studieninteressierte Frauen und Männer, die nach ihrem Bachelorabschluss bereits erste berufliche Erfahrungen gemacht haben. Der bisher viersemestrige Studiengang wurde in ein dreisemestriges Programm umgestaltet. Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft am Standort Stendal angeboten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der konsekutive Masterstudiengang fügt sich gut in das Profil der Hochschule, insbesondere des Fachbereichs Wirtschaft am Standort in Stendal, ein. Die Zielsetzung des Studienganges, d.h. die Befähigung der Absolventen und Absolventinnen zur Wahrnehmung des Aufgabenspektrums des unternehmerischen Risikomanagements unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen, ist insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Die im Rahmen der letztmaligen Akkreditierung vorgenommene Präzisierung der Studiengangsbezeichnung („Management von unternehmerischen Risiken“) spiegelt die Zielsetzung wider. Das didaktische Konzept des Studiengangs ist beschrieben, logisch nachvollziehbar und auf das Studiengangsziel hin ausgerichtet. Die verwendeten Lehr- und Lernformen sind geeignet, um die Kompetenzentwicklung der Studierenden zu fördern. Die qualitative und quantitative Ausstattung des Standortes der Hochschule in Stendal entspricht räumlich und sächlich den Anforderungen des Studiengangs. Eine ausreichende Betreuung der Studierenden ist gewährleistet. Die Umgestaltung des konsekutiven Studienprogramms von einem vier- in einen dreisemestrigen Studiengang ist folgerichtig aufgrund der Verlängerung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Vollzeit) auf nunmehr sieben anstatt sechs Semester, die Studiengangsziele erscheinen auch durch das verkürzte Curriculum gut erreichbar.

Besonders hervorzuheben ist das interuniversitäre Kooperationsprojekt mit der Johannes-Kepler-Universität Linz, das in besonderem Maße die wissenschaftliche Professionalität fördert und aktuelle Forschungsthemen reflektiert.

Optimierungsmöglichkeiten sehen die Mitglieder des Gutachtergremiums bei der Systematisierung der Zusammenarbeit zwischen den Standorten Magdeburg und Stendal hinsichtlich der Zusammenführung von Evaluationsergebnissen sowie deren Umsetzung.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Inhalt	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität	14
2.2.3 Personelle Ausstattung	15
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	16
2.2.5 Prüfungssystem	17
2.2.6 Studierbarkeit.....	18
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	20
2.3.2 Lehramt	21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	24
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	25
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	25
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
III Begutachtungsverfahren.....	26
1 Allgemeine Hinweise	26
2 Rechtliche Grundlagen.....	26
3 Gutachtergruppe	26
IV Datenblatt.....	27
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	27

2	Daten zur Akkreditierung.....	28
Glossar		29
Anhang		30



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang Risikomanagement - Management von unternehmerischen Risiken ist ein konsekutiver Vollzeitstudiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Innerhalb einer Regelstudienzeit von drei Semestern werden 90 ECTS-Punkte erworben. Unter Einbeziehung eines grundständigen Bachelorstudiums werden mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Masterarbeit sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Bearbeitungsfrist von 20 Wochen eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Der konsekutive Masterstudiengang ist anwendungsorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Als Zulassungsvoraussetzung gilt der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines

Magisterstudiengang oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studiengangs. Darüber hinaus ist für die Zulassung zu diesem konsekutiven Masterstudiengang notwendig, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen erfolgte. Bei einem Bachelorabschluss sind in der Regel 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Der Nachweis von 180 ECTS-Punkten kann im Einzelfall ausreichen, wenn durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird, dass die erworbene Qualifikation den Zugangsvoraussetzungen des konsekutiven Masterstudiengangs genügt. Ist dies nicht der Fall, werden durch den Prüfungsausschuss Auflagen zum Erwerb fehlender Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu einer Höhe von 30 ECTS-Punkten erteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Abschluss Master mit der Abschlussbezeichnung Master of Arts verliehen.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Ein Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird als Vorlage die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang umfasst 14 Module, die jeweils ein Semester dauern und mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen.

Die Beschreibung der Module erfolgt in den Modulblättern, die folgende Angaben enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernmethoden, Zugangsvoraussetzungen (Voraussetzungen für die Teilnahme), Verwendbarkeit des Moduls, Bewertungsmethoden (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten - Prüfungsleistung), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens versehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Im Masterstudiengang werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 7 SPO einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben, mit dem Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 21 ECTS-Punkte für die Master-Thesis und 7 ECTS-Punkte für das dazugehörige Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium richtete sein Augenmerk insbesondere auf das Curriculum in Verbindung mit der Studiengangsbezeichnung sowie die Umgestaltung des konsekutiven Studienprogramms von einem vier- in einen dreisemestrigen Studiengang. Eine herausgehobene Rolle in den Gesprächen vor Ort spielte die Situation des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Stendal hinsichtlich seiner regionalpolitischen Bedeutung für die Region, aber auch mit Bezug auf die Stellung innerhalb der gesamten Hochschule Magdeburg-Stendal mit Bezug auf die Ressourcenverteilung und hinsichtlich Zusammenarbeit und Informationsfluss auf Verwaltungsebene und im Qualitätsmanagement.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang ist vertiefend, verbreiternd und fachübergreifend ausgestaltet. Ziel des Studiums ist gemäß Prüfungsordnung §2, „gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet des Risikomanagements vermittelt. Die Studierenden sollen in den Bereichen des Risikomanagements Kompetenzen erwerben.“ Im Selbstbericht wird ergänzt, dass Absolventen und Absolventinnen in die Lage versetzt werden sollen, Aufgaben wie Risikoprävention, -analyse und -steuerung zu bewältigen und dabei gleichzeitig Risikomanagement als Chancenmanagement zu verstehen; dass sie fachliche Kompetenzen in den relevanten operativen Bereichen von Organisationen und im Management erwerben, um die einschlägigen Probleme zu analysieren und einer Problemlösung zuzuführen, und dass sie in der Lage sind, Compliance-Risiken zu behandeln, die im Zusammenhang mit juristischen und wirtschaftsethischen Problemen auftreten.

Die Wissensvermittlung umfasst die Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse in Management, Rechnungswesen, Marketing, Personal, IT, Logistik, Recht, VWL und Statistik und verbreitert diese zudem. Die Berufsbefähigung wird durch eine besondere Anwendungsorientierung und einen hohen Praxisbezug in der Lehre gefördert. Ein großes Augenmerk liegt auf den Kommunikations-, Kooperations- und Führungskompetenzen sowie der Vermittlung überfachlicher Qualifikationen wie Moderations- und Verhandlungstechniken. Berufsfeldanalysen haben Karrieremöglichkeiten sowohl in der Investitions- und Konsumgüterindustrie als auch bei Profit- oder Non-Profit-Organisationen oder im Dienstleistungssektor ergeben.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden umfasst kritisches Denken im Umgang mit Risiken, Einfühlungsvermögen, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit sowie ethisches Handeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen auf dem Campus Stendal beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch

formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet des Risikomanagements, aufzunehmen. Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden ist ebenfalls im Lehrkonzept erkennbar. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den Erwartungen an ein Masterstudium. Es wurden hierzu explizit Beispiele der erfolgreich aufgenommenen Erwerbstätigkeit von Studierenden im Bereich des Risikomanagements genannt (bspw. Volkswagen AG Wolfsburg, Risikomanagement).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Risikomanagement - Management von unternehmerischen Risiken“ (M.A.) bietet Absolventen und Absolventinnen eines betriebswirtschaftlich einschlägigen Bachelorstudiums (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen) die Fortführung des Studiums mit einer Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens im Bereich des Risikomanagements. Eine stark anwendungsorientierte Ausrichtung wird hier bewusst in den Vordergrund gestellt.

Im Rahmen des Studienplans ist im ersten Semester die wissenschaftlich vertiefende Grundlegung des Risikomanagements in vier Modulen vorgesehen (Grundlagen, Management, Recht, Statistik). Parallel dazu werden, in enger Absprache mit den Lehrenden der grundlegenden Module, in zwei Modulen operative Risiken behandelt (IT und Marketing). Mit Erreichen dieser ersten fachlichen Basis erfolgt im zweiten Semester die funktionalbereichsbezogene Risikoprävention und -steuerung von finanzwirtschaftlichen und operativen Risiken. Ergänzt wird die Kompetenzentwicklung durch die Behandlung von wirtschafts- und unternehmensethischen Risiken.

Die Fähigkeit, erworbene Kenntnisse praktisch umzusetzen, wird verstärkt gefördert durch die modulare Verankerung zweier Projekte. Zum einen handelt es sich um ein Forschungsprojekt in Kooperation mit der Johannes-Kepler-Universität Linz, in dem die Studierenden in verschiedenen Gruppen interdisziplinär

einer Forschungsfrage nachgehen. Im zweiten Projektmodul wird ein aktuelles Thema des Risikomanagements behandelt und mit einer Exkursion verbunden.

Im abschließenden dritten Semester erfolgt die Erstellung der Masterarbeit. In dem parallel angebotenen Masterseminar haben die Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen von thematischen Diskussionen auf die Ressourcen innerhalb der Studiengruppe zurückzugreifen, um zu anwendungsorientierten Problemlösungen zu kommen. Dabei ist das dritte Semester vorlesungsfrei, was vielen Studierenden in der Vergangenheit die Möglichkeit eröffnete, ihre Masterarbeit in Kooperation mit einem Unternehmen anzufertigen.

Die Studierenden haben formal die Möglichkeit, sich über ihre Mitwirkung im Studierendenrat, im Senat und seinen Arbeitsgruppen, in den Fachschaftsräten und im Fachbereichsrat an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu beteiligen, was diese auch wahrnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erkennt in der Gestaltung des Studiengangs der Hochschule Magdeburg-Stendal die adäquate Umsetzung der definierten Lern- und Qualifikationsziele. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und berücksichtigt dabei besonders die individuellen Anforderungen und Bedürfnisse der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der Studien- und Prüfungsordnung §4 (5) festgelegt: „Gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die innerhalb oder außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und nachgewiesen werden, können auf schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin an den Prüfungsausschuss für die Zulassung zum Studium anerkannt werden“.

Fragen bezüglich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel von anderen Hochschulen bzw. aus anderen Studiengängen werden als Einzelfälle vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs entschieden. Dies geschieht unter der Prämisse, dass die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse überprüft und kein schematischer Vergleich der erlangten ECTS-Punkte vorgenommen wird. Eine Anrechnung mit Auflagen ist ebenfalls möglich

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Anforderungen an die Mobilität der Masterstudierenden als erfüllt an. Im Rahmen eines dreisemestrigen Masterprogramms wird der Ausweis eines expliziten Mobilitätsfensters als nicht erforderlich angesehen.

Regelungen für die Zulassung von Bachelor-Absolventen und -Absolventinnen mit 180 ECTS-Punkten sind in §4 (4) der Studien- und Prüfungsordnung unter „Zulassung zum Studium“ verankert: „Der Nachweis von 180 ECTS-Punkten kann im Einzelfall ausreichen, wenn durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird, dass die erworbene Qualifikation den Zugangsvoraussetzungen des konsekutiven Masterstudiengangs genügt. Ist dies nicht der Fall, sind durch den Prüfungsausschuss Auflagen zum Erwerb fehlender Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu einer Höhe von 30 Credits zu erteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen.“ Es wäre nach Ansicht des Gutachtergremiums wünschenswert, wenn die Hochschule sowohl die individuelle Anerkennung von Kompetenzen, die an einer Hochschule erworben wurden, als auch die pauschale und die individuelle Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs und/oder durch Praxiserfahrung erworben wurden, stärker systematisieren und in einer Handreichung o.ä. transparent machen und dokumentieren könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt, die auch den Einsatz von Lehrbeauftragten dokumentiert. Derzeitig laufen Berufungsverfahren für Professuren in den Fachgebieten Wirtschaftsrecht, Marketing, Wirtschaftsinformatik und Logistik/Produktion.

Die Qualitätssicherung des Personals erfolgt im Rahmen der gesetzlich geregelten Berufungsverfahren bei unbefristet beschäftigten Professoren sowie bei allen anderen Lehrenden durch die entsprechenden

Schritte der Prüfung und Auswahl durch das Dekanat und das Personaldezernat. Durch die Begleitung der anstehenden Berufungsverfahren durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Zentrums für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) wird zudem die besondere Berücksichtigung der pädagogischen Eignung/Lehrkompetenz der Bewerber und Bewerberinnen gewährleistet. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des ZHH ist die hochschuldidaktische (Weiter-)Qualifizierung des Lehrpersonals.

Lehrende des Studiengangs nehmen aktiv an den vom ZHH halbjährlich veranstalteten Hochschuldidaktischen Wochen und dem dazugehörigen Zertifikationsprogramm teil oder pflegen eine enge Zusammenarbeit mit dem ZHH.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang wird fast ausschließlich von den Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft geführt. Es ist sichergestellt, dass die Lehrveranstaltungen nahezu ausschließlich von hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs und zudem zu ca. zwei Dritteln durch professorales Personal bestritten werden. Der Studiengang wird von einem hauptberuflichen Lehrbeauftragten geleitet.

Dem Strategiepapier des Fachbereichs Wirtschaft (Stand: 15.08.2019) sind eine Übersicht der laufenden Berufungsverfahren, deren Status sowie die geplanten, neu zu besetzenden Professuren zu entnehmen.

Die personellen Anforderungen an einen Vollzeit-Masterstudiengang sind uneingeschränkt erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Stendal arbeiten nach eigenen Aussagen eng mit der allgemeinen Hochschulverwaltung und den Verwaltungskräften des Fachbereichs zusammen. Die Einstellung neuer Kollegen und Kolleginnen erfolgt in Kooperation mit dem Personaldezernat, Büroraumvergabe und technische und sächliche Ausstattung der Lehrenden erfolgt über die Verwaltungsleitung des Standorts Stendal. Im laufenden Betrieb erfolgen regelmäßige Abstimmungen mit den Dezernaten Haushalt und studentische und akademische Angelegenheiten.

Die jeweilige aktuelle Raum- und Stundenplanung verantwortet die Studiengangsleitung unter Mithilfe des Studiendekanats semesterweise mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Dekanatssekretariats. Hier werden auch die Lehraufträge für die externen Lehrenden beantragt. Ansprechpersonen bei

formalen Fragen in Bezug auf Prüfungsangelegenheiten finden die Studierenden im Amt für studentische und akademische Angelegenheiten.

Am Hochschulstandort Stendal stehen drei Lehrgebäude zur Verfügung. Zusätzlich verfügt die Hochschule noch über einen weiteren Seminarraum in der Hansestadt Stendal in der Breiten Straße 63, der aber nur in Ausnahmefällen genutzt wird. Insgesamt stehen derzeit 32 Unterrichtsräume zur Verfügung. Im Sommersemester 2011 wurde im Haus 1 die Bibliothek in Betrieb genommen, seitdem hat sich die Situation am Standort Stendal deutlich verbessert. Auch wurde am Campus flächendeckend eine höchstverfügbare WLAN-Infrastruktur für die Lehrenden und die Studierenden umgesetzt. Vier PC-Pools sind mit entsprechender Software ausgestattet und stehen den Studierenden zur Verfügung. Für studentische Projekte und Lehrveranstaltungen stehen den Studierenden und Lehrenden verschiedene Audio-, Video- und digitale Fotoaufnahmegeräte zur Verfügung.

Die Hochschule am Standort Stendal verfügt über ein Videokonferenzsystem mit Endgeräten. Mittels Videokonferenz werden dann Dienstberatungen und Informationsveranstaltungen zwischen den Standorten der Hochschule Magdeburg-Stendal abgehalten. Der Online-Studierendenservice unterstützt die Verwaltungsvorgänge in der Studierendenverwaltung. Mit Hilfe dieses Online-Portals wird eine effektive Abwicklung von Vorgängen wie z.B. Prüfungseinschreibung, Prüfungsanmeldung, Noteneinsicht und Adressänderung ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur sowie die Unterstützung durch Verwaltungspersonal sind uneingeschränkt gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice erklären. Zu Nach- und

Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen müssen sich die Studierenden über den Online-Studierendenservice selbst anmelden

Der Prüfungsplan ist am Ende der Prüfungsordnung ausgewiesen, die einzelnen Prüfungsleistungen werden in § 18 der Ordnung erläutert. Zur Anwendung kommen Klausur, Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Entwurf, Experimentelle Arbeit, Wissenschaftliches Projekt, Referat, Praxisbericht, Präsentation und Gruppenpräsentation, Projektberichte, Faktenblatt, Einsendeaufgabe, Seminarbeitrag sowie in einigen Modulen Teilnahmenachweise.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen in den Modulen sind insofern kompetenzorientiert ausgestaltet, als es sowohl unterschiedliche schriftliche als auch mündliche Prüfungsformen in ausreichender Varianz gibt. Die Module schließen immer mit einer auf die Inhalte bezogenen Prüfung ab. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen können gemäß Prüfungsordnung aus einem Katalog im Modulplan festgelegt werden, was für die Studierenden zur einer sichereren Planbarkeit führt. Es gibt dabei ein ausreichend transparentes System zur Anmeldung bzw. zum Verschieben und Wiederholen von Prüfungen. Die Studierenden kommen mit dem System zurecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist nach Aussagen der Hochschule so konzipiert, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Die Stundenpläne werden im Fachbereich Wirtschaft so konzipiert, dass eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflichtmodulen vermieden wird. Auf den Internetseiten des Fachbereiches und im Online-Stundenplaner LSF der Hochschule sind die Stundenpläne auf dem aktuellsten Stand dargestellt. Die Veröffentlichung der Stundenplanung erfolgt am Fachbereich Wirtschaft mindestens einen Monat vor Semesterbeginn.

Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich. Ansprechperson für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin. Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich Wirtschaft befindet sich momentan in einer Phase der Umstrukturierung. Der Generationenwechsel bei der Professorenschaft wirkt sich aber nicht negativ auf den Studienbetrieb im Master Risikomanagement aus. Der konsekutive Studiengang wurde aufgrund des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Vollzeit, mit einer Studiendauer von nunmehr sieben anstatt sechs Semestern) auf drei anstatt vorher vier Semester verkürzt. Im letzten Semester wird die Masterarbeit geschrieben, was häufig in größeren Unternehmen stattfindet. Die Studierenden organisieren sich laut eigener Aussagen auch selbst in Lerngruppen. Grundsätzlich können bei Problemen zunächst die Studiengangsleitung, ansonsten auch der Dekan oder Dozierende selbst angesprochen werden.

Das Konzept des Masterstudiengangs überzeugt die Studierenden insgesamt. Die allgemeine Studierendenzufriedenheit liegt ausgewiesen für den gesamten Fachbereich Wirtschaft, zu welchem auch der Master gehört, im Durchschnitt. Weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gegeben, von professoraler Seite wird bei der Organisation von Veranstaltungen darauf geachtet. Jedes Modul bringt 5 ECTS-Punkte, pro Semester werden planmäßig 30 ECTS-Punkte vergeben. Es gibt darüber hinaus nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester. Die Regelstudienzeit kann laut Aussage der Studierenden theoretisch eingehalten werden. Die durchschnittliche Studiendauer zumindest nach Zahlen für die ehemals viersemestrige Variante des Masters schwankt durchaus, laut Selbstpräsentation für die letzten Perioden etwa zwischen fünf und fünfteinhalb Semestern. Die Gründe dafür können aber nicht in der Studienorganisation der Hochschule gesehen werden. Eine Erhebung des tatsächlichen Workloads ist in Zukunft im Zuge der Organisation eines übergreifenden Qualitätsmanagements angedacht, was vom Gutachtergremium explizit begrüßt wird; auf den aktuellen Evaluationsbögen ist dies noch nicht explizit vorgesehen. Der Arbeitsaufwand ist aber nach Auskunft der Studierenden vor Ort angemessen berechnet.

Bewerber und Bewerberinnen mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten können fehlende Kompetenzen und Fähigkeiten im Umfang von 30 ECTS-Punkten durch das Belegen zusätzlicher Veranstaltungen an der Hochschule erreichen, darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Auch berufliche Kompetenzen können anerkannt werden, was durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall entschieden wird. Die angestrebten Lernergebnisse können insgesamt innerhalb eines Moduls erreicht werden, was die Studierenden auch bestätigt haben. Grundsätzlich ist die Studierbarkeit gegeben, der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich organisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilerspruch

(Nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studiengangmodule sind auf die Anwendung der vorhandenen Erkenntnisse zur Bearbeitung aktueller Problemstellungen zugeschnitten. Fachlich-inhaltlich umfasst der Studiengang die folgenden vier Themenbereiche: Management/Finanzwirtschaftliche Risiken, Leistungswirtschaftliche / Operative Risiken, Compliance Risiken, Quantitative Instrumente.

Insbesondere in den Modulen aus dem ersten, zweiten und vierten Bereich, die ein besonderes Gewicht für die Erreichung der Qualifikationsziele haben, werden den Studierenden vertiefende Kenntnisse aus dem Risikomanagement und den relevanten quantitativen Instrumenten und volkswirtschaftlichen Methoden vermittelt. Damit sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen in der Praxis auftretenden Probleme des Risikomanagements weitgehend selbständig zu bearbeiten. Die Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte erfolgt im für das Risikomanagement immer bedeutender werdenden Themenbereich Compliance-Risiken mit den Modulen Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements und Wirtschafts-/ Unternehmensethik.

Auch die Tatsache, dass das aktuelle Beschäftigungsfeld eines Risikomanagers in zunehmendem Maße von Kommunikations-, Kooperations- und Führungskompetenzen geprägt wird, wurde nach Aussagen der Hochschule in der fachlichen Weiterentwicklung berücksichtigt. Im Rahmen des Moduls Forschungsprojekt werden zudem relevante überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen ausgebaut, die den Studierenden einen effektiven Wissenserwerb ermöglichen und damit eine Basis für lebenslange Weiterbildung im Beruf bieten sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe schätzt sowohl die inhaltliche Gestaltung als auch die Stimmigkeit von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gelungen ein. Neue Wege zur fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung wurden durch die Ausrichtung einer Fachtagung Risikomanagement besprochen: Die Studierenden organisierten im Juni 2017 in der Landesvertretung Sachsen-Anhalts in Berlin eine Tagung, an der Risikomanager und -managerinnen aus mehreren Unternehmen teilnahmen und referierten. Eine

Wiederauflage wurde geplant. Es besteht kein Zweifel, dass im Masterstudiengang Risikomanagement der Hochschule Magdeburg-Stendal Aktualität und Adäquanz der zugrundeliegenden fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind. Das interuniversitäre Kooperationsprojekt mit der Johannes-Kepler-Universität Linz fördert in besonderem Maße die wissenschaftliche Professionalität und reflektiert aktuelle Forschungsthemen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat ihr Qualitätsmanagement ausgebaut und eine Vielzahl neuer Verfahren und Programme eingeführt, die in einem Qualitätsbericht („Grundlagen des Qualitätsmanagements an der Hochschule Magdeburg-Stendal“ von 2012) auf der Homepage veröffentlicht sind. Im Vorfeld wurde im Jahr 2010 durch die HIS Hochschul-Informationssystem GmbH in enger Abstimmung mit der Hochschulleitung und dem Akademischen Controlling ein Beratungsprojekt zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements durchgeführt. In diesem Projekt wurden Rahmenbedingungen und die Ausgestaltung des Qualitätsmanagements an der Hochschule analysiert, auf der Basis der Lehrevaluation und des Studienqualitätsmonitors ein Stärken-/Schwächen-Profil der Hochschule erstellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements an der Hochschule gegeben.

Das Prorektorat für Hochschulentwicklung und -marketing und das akademische Controlling hat ein Qualitätsmonitoring-System an der Hochschule eingerichtet, mit dem aus der Perspektive von Studierenden auftretende Qualitätsmängel in Studium und Lehre rechtzeitig erkannt werden sollen, um rasch und problemadäquat darauf reagieren zu können. Dieses Qualitätsmonitoring wird im Selbstbericht der Hochschule dargestellt und beinhaltet studentische Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen zur Qualität von Studium und Lehre, Absolventenbefragungen (aktuelle Ergebnisse 2018) sowie Befragungen von Studienabbrechern/Hochschulwechslern.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass der Standort Stendal auch aus struktureller Sicht eine gewisse Selbstständigkeit besitzt und eine enge Verzahnung mit der Region (Hochschule als Beratungsinstitution und Ideengeber) besteht. Insofern sieht sich die Hochschule auch als

Partner der regionalen Wirtschaftsförderung mit einem Weiterbildungsangebot für Fachkräfte aus der Region und berufsbegleitenden Konzepten. Es existiert ein Wirtschaftsbeirat am Standort Stendal. Auf seiner nächsten Sitzung wird er sich auch mit grundsätzlichen Fragen des Risikomanagements befassen.

Die studentische Lehrevaluation hat seit ihrer hochschulweiten Einführung im Wintersemester 2003/2004 nach Auskunft der Hochschule eine hohe Akzeptanz erfahren. Jedes Semester werden zwischen 300 und 500 Lehrveranstaltungen evaluiert. In der Evaluationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal sind die genutzten Maßnahmen und der Umgang mit den Ergebnissen sowie die transparente Veröffentlichung festgelegt. 2013 wurde die studentische Lehrevaluation auf den Prüfstand gestellt, um umfassende Kritikpunkte, veränderte Rahmenbedingungen, erweiterte Möglichkeiten der Prozessgestaltung zu diskutieren und in einer Neugestaltung des Evaluationsprozesses an der Hochschule münden zu lassen. Die Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) erfolgt mittels GEKo-Fragebögen. Studierende können die LVE beantragen für Veranstaltungen, die von Lehrenden nicht zur Evaluation angeboten werden. Die LVE erfolgt über einen Fragebogen, der über drei Verfahren durchgeführt ausgefüllt werden kann (online TANbasiert, online lösungsbasiert, papierbasiert).

In der Selbstdokumentation findet sich eine Reihe von Evaluationsergebnissen. Ferner hat die Hochschule den „Kurzbericht Lehrveranstaltungsevaluation SS 2019, FB Wirtschaft“ nachgereicht und dem Gutachtergremium auch das „Strategiepapier FB Wirtschaft“ (Stand: 15.08.2019) zur Kenntnis gegeben. Soweit für den zu reakkreditierenden Studiengang relevant, wurden von der Hochschulleitung zudem einige zentrale Aussagen aus einem extern in Auftrag gegebenen Evaluationsgutachten (Auftragnehmer: Rektorat der Hochschule Mittweida) zitiert. Die Auswertung des Gutachtens, das u.a. eine stärkere Verankerung der „Nachhaltigkeit“ in den Studiengängen des Fachbereichs empfiehlt und beim „Risikomaster“ durchaus Chancen sieht, für diesen Studiengang stärker auch überregional zu rekrutieren, laufe zurzeit hochschulintern. Aus Sicht der Hochschulleitung sollen diese Denkanstöße – vor dem Hintergrund rückläufiger Studierendenzahlen – mithelfen, den Fachbereich mit seinem zukünftigen Studienangebot stärker zu profilieren. Zur Sicherung der zukünftigen Qualität der Lehre und zur profilbildenden Positionierung der Studiengänge (bspw. Digitalisierung) soll das Berufsmanagement mit Unterstützung der Hochschulleitung optimiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule ihr Qualitätsmanagement weiter ausgebaut und auch wesentliche Änderungen (Aktualisierungen/ Verbesserungen) seit der letzten Akkreditierung im Studiengang „Risikomaster“ nachvollziehbar vorgenommen hat. Die jährlich mit der Universität Linz durchgeführte Forschungswerkstatt zu den Themen: Künstliche Intelligenz, Maschinelles Lernen, Ethik, Digitale Arbeitswelt, Soziale Medien, Datenschutz, Verwaltung, Gesundheit und Gender hat sich nach Auffassung der Gutachter bewährt. Positiv beurteilt wird auch der Einsatz neuer Software zur Risikoanalyse (Risk Kit). Die Gutachter sehen den Studiengang inhaltlich und organisatorisch gut

aufgestellt und hoffen mit der Studiengangleitung auf eine positive Weiterentwicklung. Dieser positive Eindruck wurde auch in den Gesprächen mit den Studierenden bestätigt. Neben der Praxisorientierung und der guten Betreuung durch die Lehrenden schätzen die Studierenden den trotz gewisser Schwerpunktbildung gewählten eher generalistischen Ansatz. Allerdings studieren sie den noch viersemestrigen Studiengang, gehen aber mehrheitlich davon aus, dass auch das neue dreisemestrige Angebot studierbar und marktfähig ist. Angesichts der relativ kleinen Kohorten sind die Evaluationsstatistiken nur begrenzt aussagefähig. Die vom Studiengangleiter persönlich vorgenommene und vorgelegte Recherche zum Absolventenverbleib zeigt jedoch deutlich, dass die Berufsbefähigung gesteigert wurde und gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt gegeben sind.

Laut Evaluationsordnung gibt es aggregierte Daten und Berichte zu einzelnen Fachbereichen. Die Lehrenden werden direkt über die Evaluationsergebnisse informiert. Die Hochschule beabsichtigt, auch im Hinblick auf eine geplante Systemakkreditierung, diese Qualitätsberichte zu formalisieren. Hier liegt eine der wesentlichen Aufgaben des Servicebereichs „Qualitätsmanagement“, der im Februar 2019 seine Arbeit aufgenommen hat.

Das Qualitätsmanagement wird sicherlich auch die Entwicklung neuer (berufsbegleitender) Studiengänge eng begleiten, für neue Lehrformen (bspw. Online - Lehre) nachhaltig werben und den Generationswechsel bei den Lehrenden mitgestalten.

Die Gutachter sehen noch Verbesserungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Evaluationsergebnisse. Die Aktivitäten des Zentrums für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) diffundieren augenscheinlich noch nicht vollumfänglich in den Fachbereich Wirtschaft. Ein zeitnahes Feedback an die Studierenden ist nicht durchgängig gegeben. Es wäre wünschenswert, wenn in einem ersten Schritt der Fachschaftratsrat in diesen Prozess eingebunden würde.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass einige Kernprozesse im QM - System der Hochschule und auch ein „Ampelsystem“ installiert sind; die Zusammenführung von Daten und Ergebnissen sowie deren Umsetzung und der Informationsfluss fachbereichsintern und zwischen den Standorten Magdeburg und Stendal sind jedoch verbesserungswürdig. Insgesamt sehen die Gutachter gute Chancen, das QM – System weiter auszubauen und auch als Führungsinstrument zu etablieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Es wird empfohlen, die Zusammenführung von Evaluationsergebnissen sowie deren Umsetzung zu systematisieren und den Informationsfluss zwischen den Standorten Magdeburg und Stendal sowie fachbereichsintern zu verbessern. In die Lehrveranstaltungsevaluation sollte eine regelmäßige Überprüfung des Workloads integriert werden. Die Rückmeldung an die Studierenden sollte sachbezogen und zeitnah gewährleistet sein.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhielt bereits im Jahr 2010 das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Die Koordinationsstelle für Familiengerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversity Management ist die erste Anlaufstelle für Studierende und Beschäftigte mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie für Interessierte. Sie informiert zu familienfreundlichen Regelungen der Hochschule, berät bei individuellen Bedarfen und Problemen und setzt die Maßnahmen des Audits „Familiengerechte Hochschule“ um.

Seit 2011 wird die Hochschule im Rahmen des Qualitätspakts vom Bundesministerium für Forschung und Lehre (BMBF) gefördert. Dabei wird im Teilprojekt Diversität in Studium und Lehre die Sensibilisierung für Heterogenität und Beratung zu Diversität in Studium und Lehre weiterentwickelt.

Die Prinzipien der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Sensibilisierung für gender- und diversitätswussten Themen, Fragestellungen und Verhaltensformen werden in der Lehrplanung des hier begutachteten Studiengangs nach Aussagen der Hochschule beachtet. Die Hochschule hat ihr Gleichstellungskonzept 2013 -2017 in Form des Gleichstellungskonzepts 2018 – 2022 fortgeschrieben und veröffentlicht. Darin werden u.a. die bisher eingeleiteten Gleichstellungsmaßnahmen differenziert und umfangreich beschrieben. Neben der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sind fünf Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche eingesetzt.

Die Hochschule bietet vielfältige Beratung für Studierende in besonderen Lebenslagen an. Mit dem „Pass zur Kompensation besonderer Belastungen“ (KomPass) können die Studierenden ihre besondere Situation nachweisen. So können Nachteilsausgleiche und individuelle Regelungen an der Hochschule unkompliziert und schnell ermöglicht werden. Der KomPass richtet sich an Studierende mit Familien- und Sorgaufgaben (Kinder, Pflegeverantwortung, Schwangere) sowie an Studierende mit eigenen Erkrankungen und Handicaps. Inhaber und Inhaberinnen des KomPass können schnell und unkompliziert ihre Situation belegen, um Nachteilsausgleiche und Kompensationsmöglichkeiten, wie z.B. die Verlängerung der Bearbeitungszeiten oder die bevorzugte Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen zu nutzen. Ansprechperson für den KomPass ist der oder die Behindertenbeauftragte bzw. der Familienservice.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich und setzt dieses auf Studiengangsebene um.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Dokumentation

Das Modul Forschungsprojekt im Masterstudiengang beinhaltet eine Kooperation zweier Studiengängen der Hochschule Magdeburg-Stendal mit einem Studiengang der Universität Linz. Das interuniversitäre Kooperationsprojekt zum Forschenden Lernen, das 2012 aus dem Studiengang Cross Media entstand und inzwischen mit dem Master Risikomanagement sowie seit 2015 mit dem Master Digital Business an der Johannes-Kepler-Universität Linz verschränkt ist, wurde 2018 mit dem Ars Docendi, Staatspreis für exzellente Lehre, ausgezeichnet. Aus der bereits seit Jahren etablierten Kooperation in Forschung und Lehre entstand auch die Idee des neuen Studiengangs Digital Business an der Hochschule Magdeburg-Stendal mit dem Schwerpunkt auf dem Virtuellen Lernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation wird im Selbstbericht der Hochschule erläutert und ist curricular hinterlegt. Die Aktivitäten der hochschulübergreifenden Kooperation zielen u.a. darauf ab, den Studierenden methodische, soziale und digitale Kompetenzen zu vermitteln, und sind sehr begrüßenswert. Art und Umfang der Kooperation sind für das Modul ausreichend beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Der konsekutive Studiengang „Risikomanagement - Management von unternehmerischen Risiken“ wurde in einem gemeinsamen Verfahren mit dem Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend“ begutachtet. Im Lauf der Begutachtung stellte sich heraus, dass noch bis kurz vor dem Termin der Vor-Ort-Begehung weitreichende Änderungen an Studienverlauf, Lehrkonzept und Modul-inhalten des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs vorgenommen worden waren, die weder verschriftlicht noch innerhalb der Hochschule abschließend diskutiert waren. Da für eine solide Bewertung und Beschlussempfehlung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs somit keine ausreichende Datengrundlage gegeben war, bezieht sich der vorliegende Akkreditierungsbericht ausschließlich auf den Studiengang „Risikomanagement - Management von unternehmerischen Risiken“ (M.A.). Für den berufsbegleitenden BWL-Bachelorstudiengang wird aufgrund noch zu erwartender Nachreichungen ein separater Bericht erstellt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 24. März 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt - StAkkrVO LSA)

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Berufspraxis: **Karl-Peter Abt**, IHK-Hauptgeschäftsführer a.D., Associate Partner, Stanton Chase International, Düsseldorf
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Patrick Lentz**, Professor für Marketingmanagement, Fachhochschule des Mittelstands Bielefeld
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Dominik Müller**, Professor für Betriebswirtschaftslehre, FHDW Hannover
- Vertreter der Studierenden: **Benjamin Runow**, Student der Betriebswirtschaftslehre (B.A.) und Rechtswissenschaft CAU Kiel
- Vertreter der Hochschule: **Prof. i.R. Dr. Manfred Träger**, ehem. Rektor der DHBW Baden-Württemberg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	70% (Formel siehe Anlagen Abbrecherquote)
Notenverteilung	Siehe Box Plot Anlagen
Durchschnittliche Studiendauer	6,1 Semester (86 Absolventen und Absolventinnen 2009-2018)
Studierende nach Geschlecht	2013-2019: w 52%, m 48%



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14./15.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.04.2013 FIBAA außerordentliche Fristverlängerung durch AR bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

